**Muster-Kooperationsvereinbarung gem. der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Bestimmung von Rehaeinrichtungen zur Akutversorgung vom 30.11.21 (RPF23-5440-5/3/52) im Rahmen der Bestimmung zur akutstationären Krankenhausversorgung nach § 39 des Fünften Sozialgesetzbuches gemäß § 22 Krankenhausfinanzierungsgesetz zwischen**

*Krankenhaus*

und

*Vorsorge – und Rehabilitationseinrichtung*

A) Für die o.g. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung liegt folgende Voraussetzung vor:

Es besteht ein

ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,

ein Vertrag nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches in Verbindung mit § 38 des

Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder

die Einrichtung wird von der gesetzlichen Rentenversicherung selbst betrieben, oder

ein Vertrag nach § 34 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

B) Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung werden folgende Eckpunkte vereinbart:

* Das Belegungsmanagement erfolgt durch das abverlegende Krankenhaus.
* Die Notfallversorgung wird grundsätzlich durch das Krankenhaus gewährleistet.
* Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung trifft alle notwendigen Maßnahmen, um den Schutz der nicht-entlassfähigen wie auch der dringend aufnahmebedürftigen Rehabilitanden zu gewährleisten.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vorsorge – und Rehabilitationseinrichtung Akutklinik

Ort, Datum\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ort, Datum\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Anmerkung: Sofern die Vorlage der Kooperationsvereinbarung bereits bis zum **11. April 2021** erfolgt ist, muss diese nicht erneut vorgelegt werden.